

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 203/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Stefan K [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED] M [REDACTED], L [REDACTED] England,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

Pehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, Zorn und Dr. Joesner

in der Sitzung vom 23. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Kläger gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 11. November 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von ge-
richtlichen Gebühren und Auslagen. Die
außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 290 BEG zulässig,
aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Kammergericht hat die Revision zu Recht nicht zu-
gelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zu-
lassung nach § 219 Abs. 2 BEG gebieten. Das Berufungsur-
teil wirft insbesondere weder eine Rechtsfrage von grund-
sätzlicher Bedeutung auf, noch weicht es von einer Ent-
scheidung des Bundesgerichtshofs ab. Bei der Veranlagung
der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verstoß-

- 3 -

man, der Klagefrist hält es sich im Rahmen der Rechts-
grundsätze, die die höchsterichterliche Rechtsprechung
zu § 203 ZPO entwickelt hat. Die Zulässigkeit der Zu-
stellung mit Postdrückechein ergibt sich aus § 197 Abs. 2
8. 2 BGB. Die vorliegenden Becheine entsprechen den ge-
setzlichen Erfordernissen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1
BGB.

Hai

Dr. Voessner

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

